

Behandlungsunterlagen im Original weggegeben

Haben Sie schon mal daran gedacht, Röntgenbilder und andere sperrige Patientenunterlagen Ihren Patientinnen und Patienten zum Verbleib mitzugeben oder den nachbehandelnden Kolleginnen oder Kollegen zu überlassen? Anhand eines aktuellen berufsrechtlichen Falles möchte BERLINER ÄRZTE über die Risiken einer solche Handhabung informieren.

Eine gesetzliche Krankenkasse hatte im Auftrag einer Patientin bereits über mehrere Monate erfolglos versucht, Einsichtnahme in die von Arzt A über deren Behandlung geführten Krankenunterlagen zu erhalten. Die Behandlungsdokumentation wurde zur Prüfung eines vermuteten Behandlungsfehlers durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) benötigt, wobei sich der Vorwurf einer fehlerhaften Behandlung nicht gegen Arzt A richtete. Nachdem dieser auf mehrfache Erinnerungen der Krankenkasse nicht reagiert hatte, erhob diese Klage. Da der Arzt auch hierauf nicht reagierte, erließ das Amtsgericht ein Versäumnisurteil gegen diesen. Auch hierdurch konnte eine Einsichtnahme in die ärztlichen Behandlungsunterlagen nicht durchgesetzt werden; die Unterlagen konnten nicht aufgefunden werden. Eine Vollstreckung des Urteils blieb daher erfolglos.

Gegenüber der von der Patientin eingeschalteten Ärztekammer Berlin erklärte Arzt A, dass sich die Unterlagen über die Behandlung nicht mehr in seinem Besitz befänden. Da die Patientin seit längerem nicht mehr in seiner Behandlung gewesen sei, habe er die Unterlagen im Original an den MDK übersandt, dies könne er aber nicht beweisen.

Dürfen Behandlungsunterlagen im Original dem MDK überlassen werden?

Diese Frage ist grundsätzlich mit Nein zu beantworten, jedenfalls dürfen die

Behandlungsunterlagen nicht auf Dauer aus der Hand gegeben werden. Nach § 10 Abs. 3 Berufsordnung der Ärztekammer Berlin (BO) sind ärztliche Aufzeichnungen für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht (z. B. in der Strahlenmedizin). Eine im Wesentlichen gleichlautende zivilrechtliche Vorschrift findet sich auch im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Gegen die Berufspflicht zur Aufbewahrung der Behandlungsunterlagen hätte Arzt A durch die dauerhafte Überlassung der Unterlagen verstoßen. Die nicht nur leihweise, sondern dauerhafte Herausgabe der Originalunterlagen an den MDK wäre mit der Aufbewahrungspflicht aus § 10 Abs. 3 BO nicht vereinbar gewesen. Für eine leihweise Überlassung hätte es zudem eines sachlichen Grundes bedurft, der in diesem Fall weder ersichtlich noch behauptet worden ist.

Originale der Behandlungsunterlagen dürfen auch nicht auf Dauer dem Patienten überlassen werden

Dasselbe gilt übrigens auch für die Fälle, in denen Originale der Behandlungsunterlagen den betreffenden Patientinnen oder Patienten selber auf Dauer überlassen werden. In den Zeiten vor der Digitalisierung ist dies in vielen Fällen mit Röntgenbildern geschehen. Nicht wenige Ärztinnen und Ärzte sparten sich auf diese Weise die sehr platzaufwändige Archivierung und gingen zurecht davon aus, dass die Patienten ohnehin in absehbarer Zeit wieder Zugriff auf die Originale benötigten und auf deren zeitweise Überlassung im Original sogar einen Anspruch hatten (nach § 28 Röntgenverordnung). Was lag da näher, als diese gleich im Original den Patientinnen und Patienten zu überlassen. Auch bei einer

Praxisaufgabe haben nicht wenige Ärztinnen und Ärzte diesen vermeintlich unkomplizierten Umgang mit ihren Behandlungsunterlagen gewählt.

Ein kaum abschätzbares Risiko!

Eine solche Handhabung ist nicht nur berufsrechtswidrig, sondern birgt zudem erhebliche Risiken! Eines der möglichen Risiken hat sich im oben geschilderten Fall verwirklicht. Der Arzt wurde kostenpflichtig verklagt und verurteilt. Und es könnte sogar noch schlimmer kommen, denn bei endgültigem Verlust der Originalunterlagen haften die aufbewahrungspflichtigen Ärztinnen und Ärzte für den dadurch eventuell entstandenen Schaden. Im Falle eines Behandlungsfehlers kann dies zudem zu erheblicher Beweisnot und im Zivilprozess zur Beweislastumkehr und damit sehr leicht zur Schadensersatzpflicht führen. Dies gilt selbst dann, wenn die Behandlungsunterlagen auf Dauer der Patientin oder dem Patienten überlassen worden sind und diese die Unterlagen selber verloren haben. Denn Ärztinnen und Ärzte dürfen sich ihrer Aufbewahrungspflicht nicht einfach durch die Abgabe der Unterlagen an ihre Patientinnen und Patienten entledigen. Das Verlustrisiko tragen sie in jedem Fall weiter. Werden Originalunterlagen aus sachlichen/rechtlichen Gründen zeitweise überlassen (z. B. Röntgenbilder nach § 28 Röntgenverordnung), sollte dies im eigenen Interesse unbedingt dokumentiert und von den Patientinnen und Patienten quittiert werden.

In dem oben geschilderten Fall hat der Vorstand der Ärztekammer Berlin das Verhalten des Arztes gerügt. Es musste dafür gar nicht geklärt werden, ob Arzt A die Originalunterlagen tatsächlich an den MDK übersandt hatte. Denn Arzt A hatte entweder seine Pflicht zur Gewährung der Einsichtnahme in die Patientenunterlagen verletzt oder er war seiner Aufbewahrungspflicht nicht nachgekommen. Eine Berufspflichtverletzung stand damit in jedem Fall fest.

Verfasserin:
Martina Jaklin, Leiterin Abteilung
Berufsrecht der Ärztekammer Berlin